

## Bestattungskosten, § 74 SGB XII

Vom Sozialhilfeträger werden nur die angemessenen Kosten einer Bestattung getragen. Antragsberechtigt sind nur Verpflichtete im Sinne von § 74 SGB XII (Ehegatten, Kinder, Eltern, Geschwister). Andere Personen sind nicht antragsberechtigt. Das Sozialamt trägt die Kosten nur, soweit die Verpflichteten nicht in der Lage sind, die Kosten zu zahlen.

Im Landkreis Aurich gelten folgende Kosten als angemessen:

### Angemessene Bestattungskosten:

Sarg:	471,00 €
Sargdecke, Kissen	71,00 €
Waschen, Einkleiden, Aufbahren, Einsargen:	118,00 €
Formalitäten durch Bestatter:	41,00 €
Überführung im Stadtgebiet:	41,00 €
Aufbahrung zur Trauerandacht	41,00 €
ggf. Abräumen Denkmal	36,00 €

(alle Beträgen verstehen sich zuzüglich MwSt.)

### Angemessene Friedhofsgebühren:

(jeweils abhängig von den örtlichen Gebührensatzungen! Die Satzung ist einzusehen. Es werden nur die Kosten für die am günstigsten mögliche Bestattung übernommen. In der Regel handelt es sich dabei um ein Einzelreihengrab.)

Einzelreihengrab:	ca. 465,00 €
Herstellung Grab:	ca. 245,00 €
Leichenhallenbenutzung:	ca. 119,00 €
Kapellenbenutzung:	ca. 89,00 €
Träger (7 Personen):	ca. 182,00 €

Bei Feuerbestattungen sind die Kosten einer einfachen Feuerbestattung zu übernehmen.

Kann die Bestattung auf Grund der Konfession nur auf einem bestimmten Friedhof erfolgen, werden ggf. auch höhere Überführungskosten und mit der Konfession im Zusammenhang stehende angemessene Kosten übernommen.